proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 188 Säumnis und Mängel

- ¹ Erstattet die sachverständige Person das Gutachten nicht fristgemäss, so kann das Gericht den Auftrag widerrufen und eine andere sachverständige Person beauftragen.
- ² Das Gericht kann ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen.

Honorar für den Gerichtsexperten

Hat der Gerichtsexperte mit seinem Vorgehen den Ausschluss seines Gutachtens als Beweis (Nichtigkeit des Gutachtens) bewirkt, indem er die Experteninstruktion missachtete und sich ohne Einwilligung des Gerichts und ohne Beizug der Parteien mit einem anderen Experten, welcher im Umfeld einer Partei anzusiedeln ist, besprochen hat, ist er nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorgegangen, welche von Gerichtsexperten anzuwenden ist. Weil das Gerichtsgutachten als Beweis ausgeschlossen wurde, ist es nutzlos und unbrauchbar und kommt somit einer vollständigen Nichterfüllung gleich. Entsprechend diesem Resultat verliert der Experte seinen Anspruch auf Vergütung (E. 4.2). Kantonsgericht (BL) 410 11 280/ARK) del 27.12.2011 in BLKGE 2011-I Nr. 15 p. 81